kaufmännischer verband
mehr wirtschaft. für mich.

Statuten
Kaufmännischer Verband Solothurn

I. Name und Sitz

Art. 1

Rechtsform und Sitz
Der Verein Kaufmännischer Verband Solothurn (im folgenden kfmv Solothurn genannt) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des ZGB; er hat seinen Sitz in Solothurn.

Geschäftsjahr
Sein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Stellung zum kfmv Schweiz
Der kfmv Solothurn ist eine Sektion des kfmv Schweiz und anerkennt dessen Statuten.

II. Wesen und Zweck

Art. 2

Organisationsbereich
Der kfmv Solothurn ist im Kanton Solothurn die Berufsorganisation der im kaufmännischen Dienstleistungbereich tätigen Personen und umfasst insbesondere die Büro- und Handelsangestellten, die kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Angestellten und das Verkaufspersonal im Innen- und Aussendienst und verwandte Berufe, einschliesslich den in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchs. Er ist konfessionell neutral, politisch unabhängig und zweisprachig (deutsch und französisch).

Ziel
Der kfmv Solothurn bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die Wahrung und Erhöhung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Angestellten. Er unterstützt Kaufleute aller Stufen und Altersgruppen im ganzen Kanton Solothurn und in angrenzenden Gebieten durch zukunftsgerichtete und qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildungsangebote aus einer Hand.

Art. 3

Tätigkeit
Der kfmv Solothurn sucht sein Ziel hauptsächlich zu erreichen durch:

a. Vertretung der Interessen der Angestellten; Einflussnahme auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik; Stellungnahmen zur Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung; Einreichung und Verfolgung von Beschwerden;
b. Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen über die Regelung der Anstellungsverhältnisse; Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
c. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Mann und Frau;
d. Förderung der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung;
e. Erhaltung und Förderung der Sozialversicherungen;
f. Berufs- und Laufbahnberatung auf dem Gebiet der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung;
g. Erteilung von Rechtsauskünften an Mitglieder; Gewährung von Rechtsbeistand (Interventionen) bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und seinem Arbeitgeber;
h. Veranstaltungen wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und kultureller Art;
i. Mitglieder-Veranstaltungen, Weiterbildungsangebote (z.B. berufliche Weiterbildungskurse Burgdorf) und regelmässige Mitgliederinformationen in allen beruflich relevanten Themen;
j. Support- und Freizeitangebote für den in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchs;
k. Dienstleistungen und soziale Einrichtungen, insbesondere Beratungs- und Weiterbildungsangebote, Sozial- und Bildungsfonds, Vergünstigungen sowie weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder;
l. Zusammenarbeit mit interessenverwandten Organisationen.

Weitere mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängende Tätigkeiten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahmebedingungen
Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die Angestellte im Sinne des Art. 2 sind. Die stimmberechtigten Mitglieder des kfmv Solothurn sind gleichzeitig Mitglieder des kfmv Schweiz. Sie verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5

Mitgliederkategorien
Der Verband umfasst:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder Detailhandel/Verkauf
- Veteran:innen
- Pensionierte
- Jugendmitglieder
- Lernende und Clubmitglieder
- Passivmitglieder
- Firmengönner

a. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den kfmv Solothurn oder dessen Vorgängerorganisationen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
b. Aktivmitglieder sind Mitglieder in beruflich unselbstständiger Stellung, die nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen. Aktivmitglieder Detailhandel/Verkauf haben einen reduzierten Beitrag zu leisten.
c. Veteran:innen werden Mitglieder mit 25-jähriger Zugehörigkeit zum kfmv Solothurn. Sie geniessen die Rechte der Mitgliederkategorie, der sie bisher angehört haben.
d. Pensionierte sind Mitglieder im AHV-berechtigten Alter. Sie geniessen die Rechte der Mitgliedschaftskategorie, der sie bisher angehört haben, und entrichten einen reduzierten Beitrag.
e. Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder unter 25 Jahren.
f. Lernende und Clubmitglieder sind Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen.
g. Passivmitglieder sind Personen, die den Verband unterstützen wollen; sie sind jedoch nicht Mitglied des kfmv Schweiz. Sie haben kein Stimmrecht.
h. Firmengönner sind in der Regel juristische Personen und Organisationen und geniessen ausschliesslich Leistungen einer Aktiv-/Jugend- oder Juniorenmitgliedschaft. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6

Aufnahmekompetenz
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschliessend aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 7

Übertritt
Übertritte in andere Sektionen des kfmv Schweiz und Übertragungen in andere Mitgliederkategorien werden jährlich auf den 1. Januar vorgenommen.

Art. 8

Austritt
Die Mitgliedschaft (Aktiv, Pensionierte, Sektionsveteran:in, Jugendmitglieder) beim kfmv Solothurn kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden.
Ein Austritt aus einer Lernenden- oder Clubmitgliedschaft erfolgt jeweils am Ende des Lehrjahres und einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Austrittsgesuche sind schriftlich (per Mail oder Brief) einzureichen. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 9

Ausschluss
Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Verbandes gefährden, oder die mit der Zahlung der Beiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Ausschuss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand rekurriert werden. Wer aus dem kfmv Solothurn ausgeschlossen wird, verliert damit auch das Recht auf Mitgliedschaft im kfmv Schweiz sowie in einer seiner Sektionen (Art. 7 der Zentralstatuten).

Art. 10

Mutationen
Sämtliche Mutationen sind den Mitgliedern schriftlich zu bestätigen.

IV. Organisation

Art. 11

Organe
Die Organe des kfmv Solothurn sind:

a. die Hauptversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter;
d. die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Ausschüsse sowie befristete oder unbefristete Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Art. 12

Hauptversammlung
Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und
2. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Kenntnisnahme über den Voranschlag;
5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des
6. Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
7. Wahl der Revisionsstelle;
8. Ernennung der Ehrenmitglieder;
9. Statutenrevision;
10. Auflösung des Vereins.

Einberufung
Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

Art. 13

Einladung
Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen (digitale Zeitschrift und Newsletter) und schriftliche Einladung des Verbandes. Die Einladung zur Versammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste hat mindestens 8 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 14

Anträge
Anträge, die ein neues Traktandum bilden und die dem Vorstand spätestens 20
Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind zu behandeln. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zu einem Traktandum, das vorher nicht angekündigt worden ist, kann von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden.

Art. 15

Abstimmung
Über gestellte Anträge wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der/die
Präsident:in den Stichentscheid.

Art. 16

Stimmrecht und Beschlussfassung
Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Artikel 23 und 24.

Art. 17

Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Der/dem Präsident:in, der/dem Vizepräsident:in. Der/die Geschäftsleiter:in nimmt in der Regel mit beratender Stimme teil. Auf die Vertretung in erster Priorität der Landesteile, aber auch der Sprachen, der Geschlechter sowie der Mitgliederkategorien ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind für zwei weitere Amtsdauern wiederwählbar. Angebrochene Amtsdauern werden nicht gezählt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihres Amtes von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 18

Zuständigkeit
Der Vorstand führt den Verband auf strategischer Ebene, beaufsichtigt die Geschäftsleitung und vertritt den Verband gegen aussen. Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19

Aufgaben
Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen, insbesondere für:

a. Vollzug der Verbandsbeschlüsse;
b. Behandlung von Anträgen und Anregungen;
c. Finanzen (Verbandsrechnung, Voranschlag, usw.);
d. Einberufen der Hauptversammlung;

e. Genehmigung des Voranschlages;
f. Nomination oder Wahl der Präsidien und der Mitglieder der obersten Leitungsorgane der Institutionen gemäss Artikel 2;
g. Oberaufsicht über sämtliche Verbandsinstitutionen;
h. Bestimmung der Standorte der Geschäftsstellen;
i. Abschluss von Geschäftsführungsmandaten für Dritte;
j. Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters;
k. Oberaufsicht über die Geschäftsstelle;
l. Wahl der Ausschüsse und der Projekt- und Arbeitsgruppen;

Art. 20

Beschlüsse
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/die Präsident:in oder die Stellvertretung stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

Geschäftsstelle
Der Vorstand des kfmv Solothurn delegiert die operative Geschäftsführung an die/den Geschäftsleiter:in. Diese/r führt zusammen mit der ihr/ihm unterstellten Geschäftsstellen die Beschlüsse der Verbandsorgane aus und besorgt die ihr/ihm übertragenen Obliegenheiten gemäss dem vom Vorstand erlassenen Reglement. Der/die Geschäftsleiter:in führt das Personal. Die Hauptgeschäftsstelle ist in Solothurn angesiedelt. Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind für die Dauer ihrer Anstellung von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 22

Revisionsstelle
Der Verein lässt seine Buchführung durch eine interne oder externe Revisionsstelle prüfen. Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Datenschutz

Art. 23

Datenschutz
Der Datenschutz des kfmv Solothurn wird durch das «Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbandes» und die Datenschutzerklärung oder die in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz integrierten Datenschutzbestimmungen geregelt.

Der kfmv Solothurn ist zudem berechtigt, zusätzliche Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszweck durchzuführen; der kfmv Solothurn ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 24

Statutenrevision
Anträge auf Statutenrevision sind den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 30 Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Über die abgeänderten Statuten kann bei einer Totalrevision in Globo abgestimmt werden. Bei einer Teilrevision wird artikelweise abgestimmt. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25

Auflösung
Die Auflösung des kfmv Solothurn kann von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Das Vermögen und das Verbandsarchiv sind nach der Auflösung dem kfmv Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Falls nicht innerhalb von zwei Jahren eine Nachfolgeorganisation gegründet wird, fällt das Vermögen und das Verbandsarchiv dem kfmv Schweiz zu Eigentum zu. Bei Auflösung des kfmv Solothurn gehören die Mitglieder weiterhin dem kfmv Schweiz an.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Revidiert und in Kraft gesetzt an der Hauptversammlung vom 25. Juni 2025 und ersetzt sämtliche vorherige Fassungen.